

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und
zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990
(Wohnungsbauförderungsgesetz - WoBauFG)

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A

1. Der federführende Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3, 105 Abs. 3
und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner,
folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Gesetzesbeschluß ist vom Deutschen Bundestag am 07.12.1989 gefaÙt worden. Die BeschluÙempfehlungen der beteiligten Ausschüsse des Deutschen Bundestages liegen erst seit dem 05.12.1989 vor, nachdem innerhalb dieser Ausschußberatungen noch zahlreiche und sehr weitreichende Veränderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden sind. Angesichts der Bedeutung und des Gewichts der vorgesehenen Gesetzesänderungen und -ergänzungen sind damit die Möglichkeiten für eine ausreichende und angemessene Prüfung und Beratung des Gesetzesbeschlusses in den Ausschüssen des Bundesrates als

Voraussetzung für eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werdende Beteiligung des Bundesrates im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht gegeben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Beschränkung seiner Beratungsmöglichkeiten durch die vom Deutschen Bundestag vorgenommene kurzfristige Verknüpfung zweier unterschiedlicher Gesetzesmaterien sowie durch die Verkürzung seiner Beratungsfristen dem kooperativen Miteinander der Gesetzgebungsorgane nicht zuträglich ist. Dies gilt insbesondere, weil die Gesetzesvorlage aus der Mitte des Deutschen Bundestages eingebracht worden war und der Bundesrat nach Art. 76 GG nicht die Möglichkeit hatte, im ersten Durchgang Stellung zu nehmen.

Der Bundesrat erwartet, daß der Deutsche Bundestag zukünftig die Mitwirkungsrechte des Bundesrates wieder stärker respektiert.